

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hasselroth (Ortsteile Niedermittlau-Neuenhaßlau-Gondsroth)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.950.970	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-19.876.510	EUR
mit einem Saldo von	-925.540	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.001.800	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
mit einem Saldo von	1.001.800	EUR
mit einem Überschuss von	76.260	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-595.410	EUR
---	----------	-----

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.080.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.820.750	EUR
mit einem Saldo von	-1.740.750	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.750.000	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-243.100	EUR
mit einem Saldo von	2.506.900	EUR

mit einem Zahlungsüberschuss des Haushaltsjahres von	170.740	EUR
--	---------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.750.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.430.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 14.12.2023 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einer Überschreitung von 5.000,00 € je Teilergebnishaushalt und 5.000,00 € je Teilfinanzhaushalt als unerheblich. Darüber hinausgehende Überschreitungen gelten als unerheblich, soweit sie 10 % des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten. Für alle diese Fälle wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Überschreitung zu genehmigen. Er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 9

Die Aufwendungen der Kontengruppe 66 (Abschreibungen) werden nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GemHVO die Personalaufwendungen der Kontengruppen 62,63,640-643,647-649,65 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen der Teilhaushalte 1,2,5,6,9,10, 11 und 12 werden nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 HGO werden nach § 21 Abs. 1 und 4 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Aufwendungen Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung sowie Belegschaftsveranstaltungen wird gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Er bleibt längstens bis zum Enden des Ersten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Mehrerträge des Produktsachkonto 61101.5553000 (Gewerbesteuer) erhöhen gem. § 19 GemHVO den Ansatz des Produktsachkonto 61101.7380100 (Gewerbesteuerumlage) sowie 61101.7353117 (Heimatumlage). Mehrerträge im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung) erhöhen gem. § 19 GemHVO die Ansätze der Sachkonten 6701000, 7178000 sowie 6163000 im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung)

Hasselroth, den 14.12.2023

Der Gemeindevorstand

Im Original gezeichnet

Pfeifer
Bürgermeister

Friedrich
Erste Beigeordnete